

Wissens:  
Rd

24/06/22

FG

**Drucksache 20/8313**

**Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.04.2022**

**Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes – Teil 1**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

**Vorbemerkung des Fragestellers:**

Das Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 03.02.2022 regelt im dritten Teil, dass im Rahmen einer Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 19.03.2019 Studienplätze für Bewerber zur Verfügung gestellt werden, die sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Hessen dazu verpflichtet haben, unverzüglich nach Erhalt der Approbation eine Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen zu absolvieren und nach Abschluss der Weiterbildung eine Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Hessen für die Dauer von zehn Jahren aufzunehmen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung ist mit einer Vertragsstrafe von 250.000 € bedroht. Eine entsprechende Regelung besteht bereits seit längerer Zeit und wurde erstmals im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20.10.1972 unter Art. 11 Abs. 6 getroffen.

Die Landesregierung führte in Beantwortung der kleinen Anfrage (Drs. 20/6504) aus, dass ihr keine Informationen darüber vorliegen, wie viele Studenten, denen im Rahmen der früher bestehenden Vorabquote für das öffentliche Gesundheitswesen ein Studienplatz zugewiesen wurde, tatsächlich ihrer Verpflichtung zum Dienst in den entsprechenden Organisationen nachgekommen sind. Zudem sei diese Information für das jetzt beschlossene Gesetz nicht relevant, da eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Regelungen nicht gegeben sei.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Regelungen bestanden im Land Hessen bislang auf Grundlage des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20.10.1972 (bzw. der Folgeregelungen) hinsichtlich der Zuweisung von Studienplätzen im Rahmen der Vorabquote für das öffentliche Gesundheitswesen?
- Frage 2. Wie viele Studienplätze wurden im Rahmen der unter 1. aufgeführten Regelungen jeweils pro Semester bzw. pro Jahr vergeben?
- Frage 3. Wie viele Studenten, denen im Rahmen der unter 2. aufgeführten Vorabquote ein Studienplatz zugewiesen wurde, haben jeweils in den Jahren, in denen die betreffende Regelung galt, ihr Examen erfolgreich abgelegt?
- Frage 4. Wie viele der unter 3. genannten Absolventen haben nach Ablegen ihres Examens eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen auch tatsächlich angetreten?
- Frage 5. Wie viele der unter 4. genannten Absolventen haben ihre Tätigkeit über den gesamten vertraglich vereinbarten Zeitraum auch tatsächlich ausgeübt?
- Frage 6. Welche Regelung galt für den Fall, dass ein Bewerber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, d.h. nach Ablegen des Examens keine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen angetreten hat?
- Frage 7. Inwiefern sind nach Auffassung der Landesregierung die bisherigen Regelungen und die aktuelle Regelung nicht vergleichbar?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Am 20. Oktober 1972 haben die Länder mit dem „Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in Bezug auf zulassungsbeschränkte Studiengänge als auch für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an Hochschulen geschaffen. Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund führt die Studienplatzvergabe seit dem Wintersemester 1973/74 durch.

Im Laufe der letzten 50 Jahre wurde der Staatsvertrag mehrfach angepasst, sodass auch unterschiedliche Vergabeverordnungen in Kraft traten. Aufgrund der angefragten Zeitspanne und dem mit 1972 länger zurückliegenden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags können die vorgenannten Fragen nicht ohne erheblichen Rechercheaufwand beantwortet werden. Daher liegen der Landesregierung keine weitergehenden Informationen zur Beantwortung der gestellten Fragen vor.

Wiesbaden, den 21.6.22

In Vertretung

  
Anne Janz

Staatssekretärin